

Buchbesprechungen

Karl F. Schumann/Claus Berlitz/Hans-Werner Guth/Reiner Kaulitzki, Jugendkriminalität und die Grenzen der Generalprävention, Neuwied und Darmstadt 1987 (Luchterhand), 238 S., 39,80 DM

Karl F. Schumann, Positive Generalprävention. Ergebnisse und Chancen der Forschung, Heidelberg 1989 (C. F. Müller), 61 S., 34,- DM

1. Die Tendenz, staatliches Handeln weniger durch Gesetzeskonformität und Gerechtigkeit als durch Effizienz zu legitimieren, hat auch die Strafbegründungen erreicht. Daß Strafe gerechter Ausgleich von Schuld, also an Vergangenen orientiert sein und keinen Zweck haben solle, »wagt heute kaum noch jemand zu behaupten« (Lüderssen). Seit Mitte der sechziger Jahre dominieren – schon seit Jahrhunderten diskutiert – die präventiven Straftheorien. Zunächst wurde Spezialprävention in Gestalt der Resozialisierung befürwortet, was sich in einer relativen Humanisierung des Strafvollzugs niederschlug. Für ihren Zweck aber, Senkung der Rückfallkriminalität, erwies sich die Resozialisierung als wenig effizient. Seitdem gewinnt die Generalprävention – in den 60er Jahren noch im Verdacht der Verfassungswidrigkeit, weil sie die Einzelnen instrumentalisieren – zunehmend Anhänger. Freilich wird sie nun zuweilen modifiziert vorgetragen; nicht um Abschreckung der zu Straftaten drängenden Vielen gehe es; die Vielen werden nun als eher friedfertig vorgestellt; sie müssen aber in ihrem Glauben an den Bestand der Ordnung bzw. Norm bestätigt werden durch Bestrafung der Normbrecher (positive Generalprävention). Was gemeint ist, ähnelt der psychoanalytischen Vorstellung der Befriedigung von Strafbedürfnissen.

Die verbreitete Wendung zur Generalprävention mag politisch zusammenhängen mit

dem gewachsenen Selbstbewußtsein und der Saturiertheit der bundesdeutschen Gesellschaft. Man traut sich zu, Einzelne für die Stabilisierung des Ordnungsglaubens der gegebenen Allgemeinheit mit Strafen, die für die Einzelnen keinen Sinn haben, eintreten zu lassen. Der lang andauernde krude Verwahrloosung erscheint damit, wenn funktional, wieder legitim. Liberal ist dieser Ansatz, insofern er die Bestraften von Besserungsprogrammen verschont und sozial keine perfekte Konformität erstrebt; der Glaube an die im allgemeinen bestehende äußere Ordnung genügt. Einzelne Abweichungen gelten als normal.

Mit der Orientierung an Effizienz wird das Strafrecht empirischer Überprüfung ausgesetzt. Die Generalprävention legitimiert, wenn überhaupt, Strafen gegen Einzelne nur, wenn sie als Mittel gegen künftige Kriminalität wirklich effizient ist. Die beiden Studien über Jugendkriminalität und Generalprävention sowie über positive Generalprävention führen für den Bereich des Jugendstrafrechts empirisch gestützt den Gegenbeweis; die generalpräventive Wirksamkeit von Strafen ist danach bei Jugendlichen marginal. Verallgemeinerte man dies, so wäre der Jahrhunderte währende Diskurs um die Legitimität der Instrumentalisierung von Menschen für die Abschreckung anderer haltlose Spekulation, weil die empirische Prämisse fehlt.

2. Diese These widerspricht alltäglicher Erfahrung recht kraß. Wohl jeder hat schon Handlungen unterlassen, weil er Strafe befürchtete. Die erste Studie betrifft die herkömmliche Abschreckungsprävention und basiert auf einer von den Autoren durchgeführten empirischen Untersuchung der Kriminalität bzw. Konformität von 740 Bremer Jugendlichen. Die Untersuchung ist weitaus breiter und gründlicher angelegt als bisherige einschlägige Forschungen. Diese erfragten

von den Einzelnen, wie sie das Bestrafungsrisiko einschätzen und – hypothetisch – darauf reagieren würden. Derart konnten nur Einstellungen, nicht das Verhalten der Bürger eruiert werden. Die vorliegende Bremer Untersuchung kann auch das Verhalten, die wirkliche Effizienz von Abschreckung also, prüfen, weil ein Jahr nach der ersten Befragung eine zweite durchgeführt, inzwischen begangene Straftaten berücksichtigt sowie die Wirkung einer gesetzlichen Verschärfung der Strafen für Drogendelikte durch Vergleich ermittelt wurden.

Die Untersuchung beschränkt sich nicht darauf, den monokausalen Zusammenhang zwischen Strafbefürchtung und Normbefolgung isoliert zu prüfen, denn dabei kämen andere eventuell wirksame Kausalfaktoren nicht in den Blick. Die Studie sucht daher zunächst umfassend die Kriminalität als gesamtgesellschaftlichen Tatbestand zu erfassen, soweit dies statistisch möglich ist. Sie zieht alle gegenwärtig diskutierten soziologischen Theorien über Entstehungsbedingungen von Kriminalität heran (insbesondere verschiedene Versionen der Anomietheorie, der Sozialisationstheorie, der Theorie differentieller Assoziationen und Gelegenheiten, der Kontrolltheorie), überprüft die empirische Relevanz der dort postulierten Bedingungen von Kriminalität und ermittelt dann in einem zweiten Arbeitsgang, wieweit sich gegen diese Kriminalitätsbedingungen eine Abschreckungswirkung des Strafrechts noch durchsetzen kann.

Der Sachverhalt und die Fragestellung sind zwar recht komplex; den scharfsinnig differenzierten und computergestützt raffinierten Methoden der hier entfalteten Sozialforschung sind sie jedoch nicht unzugänglich. Es ergibt sich, daß, differenziert nach einzelnen Deliktstypen der Jugendkriminalität, das Abschreckungstheorem eine Erklärungskraft von höchstens 2,7% (bei Ladendiebstahl) hat. Bei schwererem Diebstahl, Raub und Betrug ist keine Erklärungskraft nachweisbar. Noch am ehesten abschreckbar, so vermuten die Autoren, wären Delikte wie Nichtbenutzen des Sicherheitsgurtes und unerlaubtes Parken; sie resümieren daher, je trivialer ein Delikt sei, desto eher sei es der Abschreckung zugänglich. Zu ähnlichen Einschätzungen kommt auf psychoanalytischer Grundlage Häffke: Schwere Delikte könnten unbestraft bleiben, weil in diesem Bereich das Über-ich relativ stabil sei; bei mittlerer und

leichter Kriminalität müsse gestraft werden; hier stehe das Über-ich weitgehend unter heteronomer Kontrolle. Das Ergebnis widerspräche, wie Häffke bemerkt, unserem Gerechtigkeitsgefühl. Das ist indessen nicht das Problem der hier referierten Untersuchung, sondern der Effizienzorientierung von Strafe.

Die Untersuchung legt nahe, im Jugendstrafrecht die einfachen Delikte zu entkriminalisieren und als Ordnungswidrigkeit zu ahnden oder Maßnahmen der Diversion einzuleiten. Damit würde ein geringes Maß an Abschreckungswirkung preisgegeben, zugleich aber verhindert, daß die Strafsanktionen als Eingang zu zunehmend zwanghaften kriminellen Karrieren fungieren. Denn Strafen fördern weitere Strafbarkeit der Betroffenen viel mehr als irgendwelche Persönlichkeitsfaktoren – auch das ist empirisch nachgewiesen (Hermann/Kerner, KZSS 1988, 485).

Mittgeliefert wird bei dem methodisch breiten Untersuchungsansatz der ersten Studie ein kritischer Überblick zur Kriminalsoziologie, der die dort vertretenen Erklärungshypothesen durchgängig auf ihre relative Erklärungskraft empirisch überprüft. Dabei erweist sich z. B. die angebliche Zeitbombe künftiger Kriminalität jugendlicher Ausländer als Täuschung, weil ihr eine Extrapolation spezifischer staatlicher Kontrollstrategien zugrundeliegt. Erklärungskräftig für Jugendkriminalität (nicht nur der Ausländer) sind vor allem die männliche Geschlechtsrolle, die positive Bewertung abweichender Handlungen in den peer-groups, übermäßig scharfe Sanktionen in Elternhaus und Schule – für Normkonformität: die Einbindung in organisierte legale Freizeitaktivitäten (Vereine, Sport, Kirche etc.).

3. Die zweite Studie überprüft die erwähnte positive Generalprävention, genauer: die Beeinflussung der sozialen Akzeptanz von Normen durch Strafrecht. Sie stützt sich auf die Bremer und andere empirische Untersuchungen. Das Ergebnis ist wiederum negativ. Durch Erweiterung und Verschärfung der Normen des BtMG wurde deren Akzeptanz nicht nachweisbar gestärkt, eher – quasi in einem Bumerangeffekt – geschwächt. Auch das Erlebnis von Strafverfolgungsmaßnahmen – Personenkontrollen, Durchsuchungen, erkennungsdienstlicher Behandlung, Hauptverhandlung, Verurteilung – wirkt eher kontraproduktiv, bestenfalls neutral auf

die Normakzeptanz. Eher zugänglich scheint diese zu sein für gewaltloses Moralisieren. Nun ist der von der positiven Generalprävention behauptete Wirkungszusammenhang recht komplex; nach Hassemer wird die Normakzeptanz durch das Strafrecht verbunden mit anderen Faktoren und vermittelt über die Instanzen der Sozialisation stabilisiert. Solcher Zusammenhang wird von den hier herangezogenen empirischen Untersuchungen nicht widerlegt; dafür sind sie, wie Schumann bemerkt, zu klein dimensioniert. Die Untersuchungen wecken aber erhebliche Zweifel an der Möglichkeit, gesetzliche Wertungen mittels Strafe auf gesellschaftliche Moral zu projizieren. Die Vertreter der positiven Generalprävention, die daraus die gesamte Strafrechtsdogmatik ableiten, können künftig die empirische Basis ihrer Konzeptionen nicht mehr schlicht unterstellen. Andernfalls geraten sie in den Verdacht, mit ihrer Spekulation ein bloßes Ritual zu vollziehen, das die These »Strafe muß sein« ornamentiert.

4. Luhmann meint, für die zunehmende Entfaltung der Zivilisation sei es funktional, daß die Einzelnen sich als nicht determiniert, als autonom einer Moral folgend darstellen können. Demnach wäre es dysfunktional, wenn die Einzelnen *offensichtlich* durch Strafgewalt (z. B. durch sehr harte Strafen oder perfekte Kontrolle) determiniert würden. Auch dürfte demnach die Effizienz von Generalprävention nicht ohne weiteres erkennbar sein. Hier könnte ein Grund dafür liegen, daß neuerdings die Generalprävention als so komplex vermittelt behauptet wird, daß sie empirischer Überprüfung nur schwer zugänglich ist. Auch stellt sich damit die Frage, ob nicht jenseits der von den Befragten explizierten Bestrafungsangst einiges an Angst wirksam ist, das sie verbergen müssen, um ihre funktionale »Würde« zu wahren. (Schumann meint, das sei ein Mittelschichtphänomen. Dann wäre aber zu erwarten, daß die explizite Angst vor Strafe bei Unterschichtangehörigen stärker als bei Mittelschichtlern ist, was nicht belegt ist.) In der Untersuchung wird auf die Möglichkeit einer verdeckten generalpräventiven Wirkung eingegangen, indem neben den Angaben der Befragten ihr darauf folgendes Verhalten berücksichtigt wird, woraus sich keine Schlüsse auf stärkere generalpräventive Wirkungen ableiten lassen.

Selbst wenn man unterstellt, daß es verdeckte

generalpräventive Wirkungen der Strafdrohungen gibt, ist es – wiederum mit Luhmann – ziemlich unwahrscheinlich, daß die verdeckte Determination der Einzelnen durch Strafdrohungen irgendwie zentral gesteuert werden könnte. Dagegen spricht der in der Untersuchung festgestellte Bumerang-Effekt von Verschärfungen des Strafrechts. Im übrigen könnte es sein, daß ein gegenwärtig vielleicht gesellschaftlich noch funktionales Mindestmaß an Strafdrohungen mit weiterer Entwicklung der Zivilisation dysfunktional wird, weil es zuviel Determination demonstriert, so daß man in einigen Jahrzehnten auf die gegenwärtige Freiheitsstrafe zurückblickt wie wir auf die Folter der Inquisition und die Todesstrafe. Die beiden Studien fördern solche Distanz gegenüber der gegenwärtigen Strafpraxis.

Im Hinblick auf Foucaults Schriften ist freilich auch die mögliche Kehrseite der ange deuteten Entwicklung bedenkenswert. Der Rücknahme manifester Strafgewalt könnte eine Zunahme der Verstrickung der Einzelnen in soziale Strukturen und des strukturellen Zwanges zu beständigem reflexivem Sich-Vermitteln entsprechen, der den Gewinn an Freiheit schal werden ließe. Anders gesagt: Die Strafen könnten sich gerade deshalb als ineffizient erweisen, weil ein subtileres funktionales Äquivalent wirksam ist. Das ist indessen eine Spekulation. Im übrigen wird damit nicht in Frage gestellt, was die vorliegenden Studien fordern: Verzicht auf überflüssige Zwangsgewalt.

Rainer Keller

Gerhard Hanak/Johannes Stehr/Heinz Sternert, Ärgernisse und Lebenskatastrophen. Über den alltäglichen Umgang mit Kriminalität, Bielefeld (AJZ Druck und Verlag) 1989, 222 Seiten, kl. 29.– DM

Nun liegt er gedruckt vor: der kleine Baedeker zur »Ethnographie des Dunkelfelds«, der all die Ärgernisse und Lebenskatastrophen auflistet, die den Großstädter im *Schatten des Rechts* beschäftigen. Genau hierin liegt die Stärke des Buches, dem es auf diese Weise gelingt, das »Heimische zu exotisieren« (Bourdieu). Der mit dieser Reise in die eigene

Gesellschaft verbundene Verfremdungseffekt – in eine Gesellschaft, die so nah und vertraut ist, daß es auf den ersten Blick nichts zu sehen, zu entdecken gibt – beschert uns rund Tausend Geschichten, die 234 Frankfurter über alltägliche und weniger alltägliche Problem- und Konfliktlagen erzählt haben, in denen sie einst oder gerade steckten und aus denen sie sich entweder »herausgearbeitet« hatten oder auch nicht. Da es immer um die eigene Version des Geschehens geht, kann man von einer Art »oral criminology« oder »oral history« sprechen (oder müßte es »her-story« heißen, eine Frage, die die Schreibweise »man/frau« evoziert). Allerdings werden die Frankfurter Geschichten aufbereitet, so daß sie ihren Erzählcharakter verlieren. Es wird also auch analysiert, bisweilen sogar vorzüglich, es wird aber auch moralisiert: Die »Moral in der Geschichte« verleitet gewissermaßen dazu, einen Grundton an Empörung durch das Buch hindurch wachhalten zu müssen (hierzu paßt auch ganz gut das Vorwort, in dem sich die Autoren als »Dreieinigkeit« präsentieren und sich ein gutes Zeugnis ausstellen).

Ordnungsschema des Buches ist zunächst der topographische Dualismus von *drinnen* und *draußen*. Drinnen steht für Wohnung (mit Wertgegenständen, die z. B. beschädigt oder entwendet werden von bekannten oder unbekanntem Tätern), aber auch für den häuslichen sozialen Nahraum mit seinen mehr oder weniger intimen personalen Beziehungen samt ihren typischen Problem- und Konfliktlagen, ergänzt um solche, die von »Eindringlingen« in diesen sozialen Nahraum »verursacht« werden können. Draußen steht für Straße, für all die Überraschungen also, welche die street corner society üblicherweise bereithält (wie z. B. physische Angriffe, sexuelle und andere Belästigungen, aber auch materielle Schädigungen). Draußen meint aber auch die Arbeitswelt mit ihrem Überraschungspaket wie die Erholungslandschaft der Kneipen als Kampfplatz zum (manchmal auch ritualisierten) Geltendmachen von claims. Zusätzlich werden mit bestimmten Rollen (der Frankfurter als Mieter, Straßenverkehrsteilnehmer und Konsument) verknüpfte Problemlagen diesem Ordnungsschema ankrystallisiert.

Im Schatten des Rechts und seiner Instanzen sehen sich die Befragten (ausgesucht nach Alter, Geschlecht und Schichtzugehörigkeit) mit im Schweregrad unterscheidbaren Stö-

rungen ihrer Alltagsroutine konfrontiert (denen ein entsprechender Beseitigungsaufwand entspricht): Ärgernisse, Schwierigkeiten, Probleme und Lebenskatastrophen. Jenseits der Ärgernisse beginnen jene Zwischenfälle, die entweder als »traurige Geschichten« erlebt und erzählt werden oder gar als »endlos traurige Geschichten«, die in Lebenskatastrophen enden. »Traurige Geschichten« beenden sich in der Regel durch Resignation und/oder Meidungsverhalten. Lebenskatastrophen zeichnen sich dadurch aus, daß vornehmlich Enttäuschungen (aus dem Repertoire, das die »Beziehungskiste« zur Verfügung stellt; aber auch als Risiken bei der Anhäufung von Sozialkapital: Man gerät allzu leicht in die »Freundschaftsfallen« bei Geschäftsbeziehungen) zu verarbeiten sind. Die sind oftmals in ihren (nicht selten: auch finanziellen) Auswirkungen so nachhaltig, daß der Schorf immer wieder von den Wunden gekratzt wird, also ein Dauerproblem daraus wird. Den »Katastrophisten« ist ferner eigen ein Erlebnis der Ohnmacht, der Isolation und der ausbleibenden sozialen Unterstützung. Es gibt aber auch »Sieger« mit »Siegergeschichten«: also mit einem zumutbaren Aufwand an Ressourcen erfolgreich gelöste »Schwierigkeiten« und »Probleme«.

Die Analyse gewinnt an Erkenntnis durch den Vergleich von Siegern und Verlierern wie von Sieger- und Verlierergeschichten. Verlierer sind eher einkommensschwache Personen mit bescheidener Ressourcenausstattung (eingeschlossen die Ressource Lebenserfahrung, so daß sich unter den Verlierern zahlreiche junge Leute befinden); die Sieger gehören eher den einkommensstarken Schichten zu und verfügen über solche Ressourcen (wie Coolness, Eloquenz, Informiertheit, Selbstsicherheit), die man sowohl zum (außerrechtlichen) Verhandeln in Konfliktsituationen benötigt, aber auch zur Mobilisierung von Dritten wie von Recht. Die Sieger verfügen also über ein bestimmtes Ausmaß an ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital, also über ein entsprechendes Einkommen, über ein entsprechendes Körperbild, dem man die soziale Herkunft ansehen kann (jedenfalls besaßen die Interviewer diese Fähigkeit), sowie über eine diesem Körperbild und Körpergebrauch entsprechende kommunikative Kompetenz, die zur Pflege von entsprechenden sozialen Beziehungen unerlässlich ist. Auf den ersten Blick hat der Sieger demnach einen »Klassenvorteil«.

Die Dichotomisierung von Siegern und Verlierern wie die Intention der Autoren, auch die »Geschichte« der Sanktionierung neu zu schreiben, führen dazu, im Sieger in erster Linie eine »starke Natur« zu sehen, der es gelungen ist, eine Öffentlichkeit zu finden, »die einem recht gibt und sich auch dafür einsetzt, daß dieses ›Urteil‹ auch praktische Folgen hat, daß es also in erster Linie auch denen mitgeteilt wird, die es angeht«. Von Bedeutung ist ferner die zu konstatierende Asymmetrie im Gebrauch von Recht zwischen Siegern und Verlierern. So zutreffend die Feststellung auch ist, daß das Recht eher etwas für Sieger ist (seine Mobilisierung setzt Ressourcen voraus, über die beinahe ausschließlich die Sieger verfügen), so ist andererseits nicht zu übersehen, daß bei den Siegergeschichten (im Gegensatz zu den Verlierergeschichten) typische Konflikte (wie Miet-, Konsumenten- und Verkehrssachen) überrepräsentiert sind, die sich durch zwei Eigenschaften auszeichnen. Schon im vorrechtlichen Raum hat sich inzwischen eine Routine in der (mehr oder weniger) einvernehmlichen Abwicklung solcher Konflikte herausgebildet. Nicht selten gehört diese zur Routine gewordene außerrechtliche (Konflikt-)Regelung zu den Dienstleistungsformen von potentiellen Konfliktpartnern (z. B. Waren- und Versandhäuser), die nicht selten sogar schiedsstellenähnliche Einrichtungen hierfür geschaffen haben. Deshalb kann man durchaus von einem Dienstleistungsautomatismus sprechen (wie das schöne Beispiel vom »ehrlichen« und doch wieder nicht ganz so ehrlichen Juraprofessor von S. 64 f. zeigt), der bei entsprechender Ressourcenausstattung des Reklamanten prompter und schneller reagiert. Zum zweiten zeichnen sich gerade diese Konflikte durch ein hohes Ausmaß an Verrechtlichung aus (z. B. kann man sich gegen »Zeitschriftendruckerei« mit den novellierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen inzwischen besser wehren), so daß bei einem Scheitern der außerrechtlichen Konfliktregelung Anschlußfähigkeit zum Recht relativ leicht herstellbar ist. Diese strukturellen Merkmale machen das Siegen beim Aushandeln wie beim Rechtsgang leichter und wahrscheinlicher, wie in diesem Zusammenhang daran zu erinnern ist, daß der Erfolg beim Verhandeln zum Teil sicher dem Umstand geschuldet wird, daß diese Verhandlungen im Schatten des Rechts geführt werden. Schon Sally F. Moore gab den Hinweis:

»Law and the social context in which it operates must be inspected together« (Law and Society Review 7 (1973)).

Hinzukommt, daß Sieger ihren Sieg auch »vorprogrammieren«, nicht zuletzt infolge ihrer besseren Ressourcenausstattung: indem sie beispielsweise Versicherungen abschließen. Dieser Pragmatismus bei der Gefahrenvorsorge läßt auch vermuten, daß Sieger an das Recht und seine Instanzen keine unrealistischen Erwartungen richten (wie dies bei den Verlierern der Fall ist). Auf den Verlierer bezogen, heißt dies: Nicht nur Ressourcenmangel bringt ihn auf die »schiefe Ebene«, sondern auch der ihn verfolgende Konfliktstoff, der sich gegenüber außerrechtlichen, noch mehr gegenüber rechtlichen Lösungen als außerordentlich sperrig erweist. Man lese darauf hin nur einmal die traurigen Geschichten aus der Arbeitswelt (S. 38 ff.), die in der Regel so diffus sind, daß weder der Erzähler sich selbst helfen kann noch andere ihm helfen können. Bestenfalls kommt einem die kostenlose Abhilfeinstanz des Pfarrers in den Sinn! (Das funktionale Äquivalent zur Beichte war in diesen Fällen zweifelsohne das Interview). Verlierer werden also allein gelassen; ihnen steht niemand bei, schon gar nicht die Polizei (die ja eine »Pförtnerfunktion« zum Recht ausübt). Sie ist für viele eine recht unspezifische Abhilfeinstanz, an die man sich wendet in bestimmten Problem- und Konfliktlagen. Auch hier machen die Verlierer eher traurige Erfahrungen, zieht man ihren Bewertungsmaßstab heran: In der Regel werden sie abgewiesen entweder durch eine Bagatellisierung des Konflikts oder durch Kooperationsverweigerung (was durchaus seine guten Seiten haben kann). Sieger dagegen instrumentalisieren die Polizei, wenn sie beispielsweise von ihr einen Schaden »notariell beurkunden« lassen – für die Versicherung. Der Sieger hilft sich selbst: nicht selten durch die Macht des Wortes (verbale Kritik), und er läßt sich helfen, von Dritten wie vom Recht.

Mit der Entdeckung des Verhandeln als dominanter Konfliktlösungsstrategie ist ein weiterer Themenschwerpunkt des Buches bezeichnet: die Neubestimmung auf den Vorgang der Sanktionierung wie auf die Funktion von Sanktionen. Das Verhandeln als Strategie wird deshalb zum Ausgangspunkt einer Kritik an gängigen Norm- und Sanktionskonzeptionen (insb. der Geiger-Popitz-Schule), weil es die Grenze zwischen Norma-

tivem (mit der moralisierenden Attitüde der erkennbaren Mißbilligung) und Instrumentellem verwischt. Wie es die Grenzgänger unter den Juristen selbst waren, die ihre »Zunft« mit dem Gedanken vertraut machten, daß auch die Anwendung von Recht »ausgehandelt« wird (auch dann, wenn es sich, normativ gesehen, um hoheitliche Akte handelt) – erinnert sei hier nur an E. Bohnes »Informalen Rechtsstaat« (1981), den die Autoren allerdings übersehen haben –, so konfrontieren die Grenzgänger (Kriminologen) unter den Soziologen ihre Zunft mit Überlegungen, die liebgewonnene Selbstverständlichkeiten zu Norm und Sanktion in Frage stellen. Zunächst erinnern die Autoren an die Schwierigkeiten, die man hat, wenn es gilt, »Fehlverhalten« mit einer Sanktion zu beantworten. Man muß eine solche auch durchsetzen können (sofern man überhaupt weiß gegenüber wem). Zum Sanktionieren benötigt man also Macht, gleichviel worauf die Chance zur Machtausübung beruht. Insofern ist Webers amorpher Machtbegriff durchaus tauglich, zumal dieser ausdrücklich auf die Situation abstellt, daß der Machtunterlegene von heute der Machtüberlegene von morgen sein kann. Auf die Machtfrage bezieht sich auch der von den Autoren vorgeschlagene Sanktionsbegriff, wenn er auf eine erfolgreiche Skandalisierung abstellt, womit die Aktivierung einer Bereichsöffentlichkeit gemeint ist – ein durchaus riskanter Vorgang, so riskant eben, wie Machtausübung zu sein pflegt. Skandalisierung auch deshalb, weil auf diese Weise der moralisch mißbilligende Charakter, der qua definitionem zur Sanktion gehört, zum Ausdruck gebracht wird. Da Skandalisierung ebenso mißlingen wie gelingen kann, gibt dieser Umstand Auskunft nicht nur über die Existenz einer Norm, sondern auch über deren Geltungsgrad. Insofern sind die Autoren in diesem Punkt gar nicht so weit entfernt von Popitz, wie sie dies vorgeben.

Eine weitere Affinität zu Popitz, dem die Autoren einen Automatismus von Norm und Sanktion vorwerfen (Automatismus dürfte eine unglückliche resp. mißverständliche Formulierung sein), enthüllen die Siegergeschichten. Der Sieger vermag erfolgreich zu skandalisieren, d. h. die Unterstützung einer Bereichsöffentlichkeit gewinnen, weil er Macht hat (gleichviel auf welchen Ressourcen diese im einzelnen beruht) und weil er diese Macht pflegt und ausbaut, beispielsweise

durch die Pflege sozialer Netzwerke. Aus wenig Macht macht der Sieger etwas mehr Macht, d. h. er versucht seine Macht zu stabilisieren. Stabilisieren heißt auf Dauer stellen, bedeutet Institutionalisieren. Und genau diesen Vorgang meinen die Autoren, wenn sie in expliziter Anlehnung an Popitz' »Prozesse der Machtbildung« Prozesse der Akzeptanz von Normen beschreiben (S. 96) – Akzeptanz im Sinne erfolgreich durchgesetzter und immer wieder abrufbereiter Skandalisierung. Sieger, so könnte man auch formulieren, sind jene »starken Naturen«, denen es gelingt, Macht(beziehungen) zu institutionalisieren.

Insofern sind wir also bei herrschaftsähnlichen resp. Herrschafts-Beziehungen angelangt. Hierzu finden sich spannende und überzeugende Analyseteile, insb. in jenem Abschnitt, der die drei herrschenden Modelle der Norm- und Sanktionstheoretiker vorstellt: das Strafrechts-Modell, das Zivilrechts-Modell (das interessenbedingtes Handeln berücksichtigt, also mit Leistungen und Gegenleistungen rechnet) und das »Modell der geschlossenen Anstalt«, welches von seiten der Normtheoretiker eine hohe Aufmerksamkeit erfährt, zumal es das Strafrechtsmodell zu integrieren vermag. Demonstriert wird dies an Spittlers »Küchenregiment« unmittelbarer Herrschaftsausübung. Diese Analyse ist überzeugend. Sie stellt die Brauchbarkeit eines Normbegriffs, der die Normqualität an das Sanktionskriterium bindet (dies meint, an die Adresse von Popitz gerichtet, der Automatismusvorwurf), für die Analyse von Vergesellschaftungsvorgängen nach dem Modell der geschlossenen Anstalt heraus. Diese Analyse ist übrigens in vergleichbarer Weise schon einmal geleistet worden: von Christel Hopf (Normen in formalen Organisationen, in: Zeitschrift für Soziologie, 16 (1987), 239 ff.). Auch sie behandelt zurecht Spittlers Küchenregiment als ein »Musterbeispiel autoritärer Erziehung« und legt dar, daß die sanktionsgekoppelte Normkonzeption vor allem zur Analyse von solchen Situationen geeignet ist, die von sanktions- und machtorientierten Strategien beherrscht werden (dies würde Popitz vermutlich ohne weiteres einräumen, will er doch mit seinem Konzept der Analyse sichere »Brückenköpfe« erschließen, von denen aus weitere Erkundungen betrieben werden können). Beim sanktionsorientierten Normbegriff zieht jedoch der Sanktionsbegriff alle

Schwierigkeiten auf sich, insofern als der Sanktionscharakter von Handlungen schwer zu beschreiben ist. Auch Popitz, der sich entschieden zugunsten einer »Außenperspektive« bei der Analyse von Normstrukturen ausspricht, muß bei seinem Sanktionsbegriff auf die »Innenperspektive« abstellen, d. h. auf die Perspektive der Interagierenden (Die normative Konstruktion von Gesellschaft, Tübingen 1980, S. 28 f.). Insofern ist die Ebene kognitiver Prozesse angesprochen, insb. dann, wenn die anzunehmende Verbindlichkeit von Verhaltensregelmäßigkeiten in stärkerem Maße intern abgesichert ist. Am Rande bemerkt: Genau diese Problematik berücksichtigt Webers Normbegriff, bei dem die kognitive Ebene (die Chance der Orientierung des Handelns an der Vorstellung vom Gelten von Ordnungen, die einen bestimmten Sinn haben) und die Handlungsebene (normative Vorstellungen, an denen sich Individuen konkret orientieren) miteinander verknüpft werden und überdies die Kategorie des interessenbedingten Handelns eingeführt wird (vgl. C. Hopf, Normen und Interessen als soziologische Grundbegriffe: Kontroversen über Max Weber, in: Analyse und Kritik 8 (1986), S. 191 ff.).

An manchen Stellen des Buches verstellt Polemik dem aufgeklärten Blick die Weitsicht: so wenn über der (in Einzelpunkten durchaus zutreffenden) Kritik an Trotha übersehen wird, daß er es war, der in seiner 1974 publizierten Studie über Jugendliche Bandendelinquenz einen Zusammenhang herausgearbeitet hat, der Konflikttheoretiker in helle Erregung versetzen müßte: daß nämlich Situationen reduzierter Vorausschbarkeit des Handelns, reduzierter Normierung und unbestimmter Sanktionsregelung wie -geltung konfliktorientiertes Verhalten in den Vordergrund treten lassen. Hierauf hätte man sich die Verlierer- und Siegesgeschichten noch einmal genauer anzusehen; genauer: ihre jeweiligen Kontextbedingungen, die für oder gegen die Existenz einer Konflikt-Kultur sprechen könnten.

Die eintausend Konfliktgeschichten erzählen die eine Geschichte von der grundlegenden gesellschaftlichen Dichotomie des »Oben« und »Unten«, diesmal dargeboten als Dichotomie von Siegern und Verlierern. D. h. wer Ressourcen hat, dem wird gegeben: Er holt beim Aushandeln mehr für sich heraus, vermag Kompensationen zu erreichen wie er auch Dritte und Recht zu mobilisieren ver-

mag. Die eintausend Konfliktgeschichten erzählen aber auch von dem weitgehend pragmatischen und instrumentellen Umgang mit Konfliktstoff, so daß sich hieraus Empfehlungen für eine mögliche Kriminalpolitik (S. 193 ff.) ableiten lassen. Was allerdings auffällt: Das Strafrecht spielt bei den eintausend Konfliktgeschichten faktisch eine äußerst marginale Rolle; es ist allerdings stets als Möglichkeit präsent, auf die zu verweisen außerrechtliche Konfliktregelung angewiesen zu sein scheint.

Wer es liebt, Unterhaltungswert mit Erkenntnisgewinn zu verbinden, dem sei zum Erwerb des kleinen Baedekers, der zur Besichtigung des Frankfurter Alltags einlädt, geraten. Er möge aber auch Popitz im Original nachlesen, um sich von dem Aufwand begrifflicher Sorgfalt und dem damit verbundenen hohen Reflexionsniveau beindrucken zu lassen.

Hubert Treiber

Detlef Nogala, *Polizei, avancierte Technik und soziale Kontrolle. Funktion und Ideologie technikkbezogener Kontrollstrategien im Prozeß der Rationalisierung von Herrschaft. Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1989, 203 Seiten (zzgl. 25 Seiten Vorwort), DM 38,-*

Die Studie von Nogala ist als Diplomarbeit im Kontakt- und Aufbaustudium Kriminologie der Universität Hamburg geschrieben worden und als Band 6 in der Reihe der Hamburger Studien zur Kriminologie erschienen. Der in Hamburg vor einigen Jahren gegründete Studiengang Kriminologie ist in der bundesdeutschen akademischen Landschaft insofern eine Besonderheit, als hier der Versuch einer wissenschaftlich autonomen, disziplinübergreifenden Beschäftigung mit Fragen sozialer Kontrolle und abweichenden Verhaltens unternommen wird, mit dem Ziel, die Kriminologie aus dem kümmerlichen intellektuellen Schattendasein eines Nebenordchideenfachs an den juristischen Fachbereichen herauszubringen. Das Buch von Nogala ist ein Dokument für die programmatische Forderung nach einer wissenschaftlich selbständigen, gegen die herrschende Praxis, bei profunder Kenntnis der Materie, kritisch di-

stanziiert argumentierenden Form der Analyse, wie sie sich die Mehrheit der Mitglieder dieses Studiengangs selbst ins Stammbuch geschrieben haben. Darin liegt zugleich jedoch auch die Schwierigkeit, mit der sich die Studie auseinanderzusetzen hat. Die Punkte, auf die Nogala zurückgreifen kann, wenn er versucht, seinen theoretischen Rahmen aufzuspannen, liegen weit verstreut, und entsprechend instabil gerät ihm die Konstruktion an manchen Stellen. Der ehrgeizige Versuch, die epochale Entwicklung einer technologischen Aufrüstung der sozialen Kontrollapparate, insbesondere der Polizei, (gesellschafts-) theoretisch begründet zu interpretieren und auf einen breiteren sozialen Formenwandel zu beziehen, gestaltet sich über weite Strecken als dokumentierende und systematisierende Pionierarbeit der Zusammenstellung existierender Ansätze und Argumente. Mangels einer kritischen Masse an Diskussion und bedingt durch die begriffliche Unterentwicklung der wenig differenzierten fachspezifischen Esoterik kritischer Kriminologie, begibt sich Nogala auf Safari zur Theoriejagd und erlegt dabei so ziemlich alles, was die gut sortierte Hausbibliothek eines linken deutschen Sozialwissenschaftlers zu bieten hat. Manche der Ausführungen über Methode und Erkenntnisinteresse zu Beginn der Arbeit mögen den spezifischen Erfordernissen der Literaturgattung Diplomarbeit geschuldet sein – insofern hätte eine redaktionelle Überarbeitung des Textes zur Publikation nichts geschadet –, aber auch die Diskussion der theoretischen Grundbegriffe im Hauptteil der Arbeit (Kapitel III), Kontrolle, Disziplinierung, Macht und Herrschaft, Gesellschaft, Ideologie und Rationalisierung, streut an manchen Stellen zu breit, um noch hinreichend präzise thematisch fokussierbar zu sein. Die eigentliche Stärke der Arbeit liegt m. E. in der fundierten Dokumentation der Entwicklung von und Diskussion über technikbesetzte(n) Kontrollstrategien, die, unter Berücksichtigung der internationalen Situation, in erster Linie die Verhältnisse in der BRD darstellt. Entlang der einzelnen prominenten Vertretern (Horst Herold, Alfred Stümper, Edwin Kube) zurechenbaren Positionen systematisiert Nogala die verschiedenen Dimensionen der Technopolizei, sortiert Ideologie und Praxis und präsentiert eine Typologie von Technologien, die das breite Spektrum der Einsatzmöglichkeiten dramatisch vor Augen führt: von der Möglichkeit

des Lauschangriffs durch Lasertechnik bis zum Täter identifizierenden Expertensystem, das sich der Ergebnisse der künstlichen Intelligenzforschung bedient, gibt es kein Feld neuer Technologien, dessen Ergebnisse sich nicht für die Zwecke polizeilicher Arbeit (miß-)brauchen ließen. Hier zeigt sich auch, daß die Möglichkeiten einer rechtlichen Domestizierung des Einsatzes technischer Mittel sehr begrenzt sind. Was da ist, wird eingesetzt, und wenn es rauskommt, folgt das Gesetz nach. Post-hoc-Legalisierung ist die dominante Strategie in diesem Feld. Nach diesem informativen Überblick im ersten Kapitel folgt die Auseinandersetzung mit den Kritikern dieser Entwicklung. Nogala führt die treffende Unterscheidung zwischen skandalisierenden, rechtlichen, strukturbezogenen und abwiegenden Kritikfiguren ein, die er jeweils an verschiedenen Autoren belegt. Auf die relativ lose Verbindung des oben bereits erwähnten Kapitels III über die theoretischen Grundbegriffe mit der nachfolgenden Interpretation der »technikbesetzten Kontrollstrategien« in Kapitel IV verweist der Autor selbst, wenn er schreibt: »Die theoretischen Fragmente dieses Kapitels sind also, auch wenn sie nicht explizit herangezogen werden, im weiteren immer mitzudenken.« (S. 144). Läßt sich die beschriebene technische Aufrüstung der Kontrollapparate als Industrialisierung sozialer Kontrolle beschreiben, ist damit ein Formenwandel der Kontrolle verbunden und wie ist die Einführung neuer Techniken bei der Polizei zu bewerten: Soll man abwiegeln, spielt sich das alles (nur) auf der ideologischen Ebene ab, oder wandeln sich moderne Kontrollbürokratien technisch komfortabel in totalitäre Apparate? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der Autor im letzten und aus meiner Sicht, vor dem Hintergrund der informativen Darstellung der Entwicklung, spannendsten Kapitel seiner Arbeit. Was sich im Bereich der Polizei und des Strafvollzugs beobachten läßt, ist in breitere gesellschaftliche Entwicklungen eingebettet, die unter dem Gesichtspunkt Technik und Kontrolle interpretiert werden können. Prozesse der Normierung und Selbstkontrolle, der Überwachung, aber auch der Veränderungen in den gesellschaftlichen Selbstbeschreibungen, die auf vermeintlich drohende Krisen verweisen, lassen sich zu einem argumentativen Kontext der Interpretation verdichten, der den Spezialfall der staatlichen Sicherheitsapparate einbettet in

den übergreifenden Trend zu einer Gesellschaft, die Gary Marx als »maximum security society« bezeichnet hat. Da mit Sicherheit ferner vorzügliche Geschäfte gemacht werden können, treiben des weiteren ökonomische Motive einen wachsenden Markt entsprechender Technologien hervor. Zwar lassen sich theoretisch begründete Grenzen der kontrollierten Gesellschaft benennen, Nogala verfällt hier nicht dem Denken in Orwell'schen Prognosen. Doch gibt auch die Perspektive einer vermutlich weniger dramatischen Entwicklung berechtigten Anlaß zur Sorge, und die am Ende des Buches erhobene Forderung nach »more research« sollte in ihrer, durch das Thema »Technologie und Kontrolle« gegebenen ironischen Doppeldeutigkeit in kritisch-politischer Absicht ernsthaft aufgegriffen werden. Nogala hat dazu mit seiner verdienstvollen Arbeit einen soliden und interessanten Anfang gemacht.

Reinhard Kreissl

Margarete Fabricius-Brand (Hrsg.): Wenn aus Ehen Akten werden – Scheidungsprotokolle, Campus Verlag, Frankfurt a.M./New York 1989, DM 26,-

»Wenn aus Ehen« im Prozeß der professionellen Bewältigung von Scheidungen »Akten werden«, so ist mit diesem Buch ihre (Rück-)Verwandlung in anschauliche, spannende Fälle gelungen. Hiermit wird die Reihe der »Protokolle« aus verschiedenen Aufgabenbereichen der Justiz bzw. der Rechtsberufe fortgesetzt. Glanz und Elend – vor allem letzteres – des familiengerichtlichen Alltags, dessen Hauptbeschäftigung die Scheidung von Ehen ist, werden durch illustrierende Falldarstellungen oder Erfahrungsberichte aus unterschiedlicher Perspektive, d. h. von AnwältInnen (Kapitel I.), RichterInnen (Kapitel III.) und nicht-juristischen ExpertInnen (Kapitel IV.) geschildert. Neben Fällen, die das Typische und zugleich Problematische an Scheidungen und ihrer professionellen »Bewältigung« deutlich machen sollen, werden im Kapitel II. »Neue Be- und Verarbeitungsformen ...« die Position der offenen Parteilichkeit zugunsten von Frauen (S. Heinke) und eine Zukunftsvision einer technisch

durchrationalisierten »Scheidung 2002« (M. Fabricius-Brand/R. Ahues) gezeichnet sowie (im Kapitel V.) verfahrensrechtliche Aspekte (P. Jost-Tietzen/F. Jost) behandelt. Ungewöhnlich und daher bemerkenswert ist die Thematisierung von Scheidungs- und Sorgerechtsituationen bei Obdachlosen, die (im Kapitel IV.) durch ein Interview der Herausgeberin mit Traudel Hartje, einer Sozialarbeiterin, stattfindet.

Das Lob, daß durch die Beiträge Aktenstücke wieder mit Leben gefüllt und Scheidungsfälle anschaulich dargestellt werden, daß Laien und ExpertInnen die gesellschaftlichen, politischen und psychischen Probleme einer Scheidung deutlich vor Augen treten, läßt sich allerdings nicht ohne Einschränkung aussprechen. Einige Beiträge verursachen bei mir mit ihren Ergebnissen mehr Unbehagen, als daß ich sie als treffliche Darstellungen und Lösungen ansehe. Auffällig häufig geht es in dem Buch um streitige Sorgerechtsentscheidungen, und auffällig häufig erhalten Väter das Sorgerecht zugesprochen. Dies entspricht nicht der gerichtlichen Realität, denn deutlich überwiegend wird das Sorgerecht weiterhin Müttern zugesprochen. Meist zeigen Väter gar keine Neigung, ihren Ex-Frauen diese Sorge abzunehmen. Vielleicht deutet sich hier aber dennoch ein Trend an. Die Frage des Sorgerechts für Väter birgt jedenfalls viel Zündstoff in sich. Noch immer sind Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt und bei der Arbeitsteilung während des ehelichen Zusammenlebens weit von realer Gleichberechtigung entfernt. Daher ist es problematisch, Frauen ihre mit Benachteiligung erkaufte »Vorrangstellung« gerade auf dem Gebiet streitig zu machen, auf das sie während der Ehe von gesellschaftlichen Rollenvorstellungen, den Strukturen des Qualifizierungs- und Beschäftigungssystems, vom Steuer- und Sozialrecht und von ihren jeweiligen Ehemännern verwiesen werden. Die interpersonelle Zuständigkeit und Kompetenz ausgerechnet für den Bereich zu verlieren, der oft maßgeblich für das eigene Selbstverständnis ist, erscheint nicht selten als Zumutung und weitere Benachteiligung, wenn dafür keine neuen Möglichkeiten eröffnet werden. Auch stellt sich m. E. im Hinblick auf das »Kindeswohl« die Frage, welche Voraussetzungen Väter schon während der Ehe erfüllen haben sollten, damit eine Prognose über ihre Erziehungseignung getroffen werden kann.

Natürlich sollte frau/man nicht immer nur zu lesen bekommen, was sie/ihn in jeweiligen Ansichten bestärkt, unbefriedigend bleibt aber, daß hier die entsprechende These nicht offen zur Diskussion gestellt wird. (Abgesehen von S. Heinkes Beitrag aus feministischer Sicht wird nirgends auf die gleichberechtigungspolitische Bedeutung einer solchen neuen Praxis eingegangen.) Umso wichtiger ist die kritische Auseinandersetzung der LeserInnen mit der impliziten Befürwortung einer häufigeren Sorgerechtsentscheidung zugunsten von Vätern. Da das Buch gerade mit diesen Beiträgen eine Indiziensammlung für eine wichtige gegenwärtige und künftige Konfliktlinie darstellt, ist weniger eine alle Seiten zufriedenstellende Pluralität entstanden, vielmehr liegt die Spannung z. T. im Anreiz zu Widerspruch und Auseinandersetzung.

Das Buch beginnt mit Fallschilderungen aus der Sicht von AnwältInnen. Wie bewältigen sie (und ihre MandantInnen) derartige Scheidungsverfahren? Daß ein Diplom-Psychologe und Psychoanalytiker seine Familie wie Möbel behandelt, seinen Sohn haßt und dies sadistisch herauskehrt, mit seiner Frau überhaupt nicht mehr spricht und zu Hause nur noch Wagner-Opern hört, zwangsneurotisch Brillanten sammelt und diese nach der Trennung von seiner Frau schließlich samt dem übrigen Vermögen beiseite schafft, könnte durchaus ein Szenario für einen »Tatort« sein. Auf den dort fälligen Mord wartet frau/man allerdings vergebens. Im Gegenteil: Voller Rücksicht wagt es die verlassene Ehefrau weder, einen Scheidungsantrag zu stellen, noch Unterhalt für sich und den Zugewinnausgleich schon jetzt – nach seinem Auszug – zu fordern, denn das würde »ihr Mann ihr nie verzeihen« (S. 27). So läßt sie trotz entsprechender Warnung der Rechtsanwältin dem Mann genug Zeit, das Brillanten- und Wertpapier-Vermögen verschwinden zu lassen. Zudem gelingt es ihm, sich gerichtlich als immer ärmer und ärmer darzustellen. Im Ergebnis geht die ehemalige Sekretärin, die während der Ehe nicht erwerbstätig war, aber zwei Kinder – in dieser psychopathischen Atmosphäre so gut es ging – großgezogen hat, nach fast zwanzig Jahren mit etwa so wenig Vermögen aus dieser Ehe, wie sie allein am Anfang besaß. Schon aus finanzieller Notwendigkeit arbeitet sie nun in einer Boutique. Ein befreiendes Lachen überfällt sie aber, als sie ihren Ex-Ehemann am letzten

Verhandlungstag der schier endlos erscheinenden Scheidungsfolgenverhandlungen sieht, wie er ihre pelzbemantelte »Nachfolgerin« auf den Mund küßt und mit Besitzerstolz demonstriert, daß er ein neues »Opfer« gefunden hat. »Dann lachen wir beide«, so das Resümee der Rechtsanwältin Sigrid Berenberg-Gossler, »und für diesen Moment habe es sich gelohnt, Frau Z. zu vertreten, immer auf der Verliererseite gewesen zu sein und zudem noch nach Prozeßkostenhilfegebühren abzurechnen«.

Um Geld geht es auch hauptsächlich in Wolfgang Conradis' Beitrag »Wie geht es nach der Trennung weiter? – Über die Schwierigkeiten, nicht durch die Löcher des sozialen Netzes zu fallen«. Conradis ist Scheidungsanwalt in Duisburg-Hochfeld, und dies bedeutet für ihn, Sozialanwalt zu sein. Es sind weniger die familienrechtlichen als die sozialrechtlichen Gesetzesbestimmungen, die im Rahmen von Trennung und Scheidung für seine MandantInnen relevant werden: Prozeßkostenhilfe, Sozialhilfe, Leistungen nach dem AFG, Wohngeld, Unterhaltsvorschuß etc. Woher kommt der Krankenschein, wenn die nicht erwerbstätige Frau keinen Unterhalt von ihrem Ex-Mann erhält? Ist es sinnvoll, wieder zu heiraten, wenn beide Teile des neu gefundenen Paares geschieden sind, falls sie mit ihrem Kind von der Sozialhilfe lebt und er wegen der Kreditschulden aus der alten Ehe von den Banken gepfändet wird? Was soll Frau B. tun, die geschieden und arbeitslos ist, aber zwei Kinder zu ernähren hat, wenn sie mit ihrem Freund zusammenziehen will, dies aber neuerdings zum Verlust der Arbeitslosenhilfe führen kann? Während bei der Lektüre von führenden Lehrbüchern, Zeitschriften und Kommentarliteratur der Eindruck entstehen könnte, die Probleme des Scheidungsunterhalts lägen vor allem in seinem Mißbrauch durch luxurorientierte Chefsekretärinnen, die nach kurzer Ehe mit dem Generaldirektor diesen – nun lebenslang durch Unterhalt versorgt – zugunsten eines jungen, knackigen Liebhabers verließen, werden LeserInnen hier wieder auf den Boden der Tatsachen zurückgeholt. Für Conradis bedeutet dies konkret: »die Löcher im sozialen Netz sehen, doch nur manchmal schnell und wirksam helfen können« (S. 45). Um Ehegattenunterhalt, ein Detailelement der Lochstruktur, geht es in dem Beitrag »Ein normaler Fall«, den eine anonym bleibende Rechtsanwältin vorstellt. Hier wird

geschildert, wie einer 44-jährigen langjährigen Hausfrau und Mutter die Notwendigkeit deutlich, aber auch akzeptabel gemacht wird, wieder erwerbstätig zu werden. Der Mann hat gerade nicht, was leider häufig an der Tagesordnung ist, durch Ausnutzung seiner finanziellen Machtstellung die Rache der Ohnmächtigen und Abhängigen heraufbeschworen. Insofern wohl eher ein »normaler Fall«, wie er sein sollte, weniger wie er ist. Scheidung ist also Geschlechterkampf. Die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die Hauptursache der Benachteiligung, durchzieht alle gesellschaftlichen Bereiche, im Hinblick auf die einzelne Ehe beginnt sie daher nicht erst mit der Heirat und endet nicht mit der Scheidung. Daher liegt es nahe, daß frauenpolitisch engagierte Rechtsanwältinnen nur Frauen vertreten, weil sie befürchten müssen, mit der Vertretung der Interessen von Männern gegen ohnehin Benachteiligte zu arbeiten und weil »die Selbstverleugnung Grenzen hat«, wie Sabine Heinke in ihrem Plädoyer »Frauen vertreten Frauen – für eine offen(siv)e Parteilichkeit« schreibt. Im Geschlechterkampf gibt es demnach keinen objektiven Standpunkt. Weil alle, die am Scheidungsverfahren beteiligt sind, im Sinne potentieller Selbstbetroffenheit als Frau oder Mann oder im Sinne des eigenen Berufs- und Positionsverständnisses vorgekommen sind, bevor sie die streitenden Parteien überhaupt kennengelernt haben, hilft es nicht weiter, sich hinter den scheinbar neutralen, weil abstrakten Normen des Ehe- und Scheidungsrechts zu verstecken. Offen müssen die jeweiligen geschlechtsspezifischen Prämissen und Ziele daher benannt werden. Nur scheinbar neutral sind diese Normen auch nach der Ehe- und Scheidungsrechtsreform, weil die tatsächlichen Voraussetzungen von Gleichheit nicht gegeben sind. (Entsprechend zwiespältig ist daher auch die Neigung der (Familien)Gerichte zu beurteilen, Verfahren soweit wie möglich durch Vergleiche zu beenden, womit sich Margot von Renesse in ihrem Beitrag aus richterlicher Perspektive befaßt.) Sabine Heinke benennt in ihrem Beitrag die Konfliktlinien, entlang derer sich der Geschlechterkampf im Scheidungsverfahren abspielt: Unterhalt, justizielle Behandlung männlicher Gewalt, Sorgerecht für die Kinder. Mit dem Sorgerecht ist meist ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt zur Absicherung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit verbun-

den, aber auch ein Druckmittel gegeben, um den Unterhaltsverzicht von Frauen herbeizuführen, die in erster Linie die Kinder behalten wollen. Aber finanzielle Gründe sind wohl nicht die einzigen, wenn Männer um das Sorgerecht kämpfen. Was sind es also für Väter, welche Motive haben sie, und was führt dazu, daß ihnen das Sorgerecht zugesprochen wird? Die Herausgeberin Margarete Fabricius-Brand macht in ihrem Autorinnen-Beitrag »Über Mutter- und Faustrecht – eheliche Machtverhältnisse und Gerichtsverfahren« durchaus die Ambivalenz des Fortschritts deutlich, daß auch Väter als geeignete Sorgerechtspersonen angesehen werden können. Zunächst will Herr Z., dem seine Frau mit der zweijährigen Tochter »abgehauen« ist, nur »sein Recht«, d. h. die Bestrafung der untreuen Ehefrau (S. 59). Außerdem will er natürlich keinen Pfennig dafür zahlen, daß »sie sich mit einem anderen im Bett vergnügt« (S. 61). Deshalb fordert er das Sorgerecht für die Tochter. Das Verfahren und die Ereignisse nehmen ihren Lauf, und nach einigen Jahren erhält er tatsächlich das alleinige Sorgerecht zugesprochen. Wenig später zieht er – gemeinsam mit seiner Tochter – mit einer neuen Freundin und deren Kind zusammen. Die Rechtsanwältin wertet es als Fortschritt, daß auch die Freundin erwerbstätig ist, weil sie annimmt, daß er dann im Haushalt und bei der Kinderbetreuung »ran« müsse. Wird bei dieser anwaltlichen Darstellung noch vieles problematisiert, ambivalent und (selbst)kritisch gesehen, was die schleichende »Machtübernahme« des Vaters im bisher alleinigen Einfluß- und Identitätsbereich der Mutter angeht, so macht die richterliche Sicht ein solches Problematisieren offenbar schon nicht mehr möglich. Jürgen Grotevent entscheidet an einem »normalen Sitzungstag«, wie uns der Titel des Beitrags versichert, gleich in den beiden Fällen mit diesem Gegenstand zugunsten des alleinigen Sorgerechts für den Vater. Die Mütter waren zwar jeweils die Hauptbezugspersonen, und die Väter spielten während des ehelichen Zusammenlebens nur die übliche – randständige – Ernährerrolle, in beiden Fällen hatten aber die psychologischen Gutachten und vor allem der Richter selbst einiges an der pädagogischen Eignung der Mütter auszusetzen: Die eine Mutter war »gereizt« und durch die ehelichen Schwierigkeiten »überfordert«, was sie auch an den Kindern ausließ; die

andere habe, da sie sich vom Mann mißachtet und gedemütigt fühlte, versucht, die Kinder zu einer kompromißlosen Übernahme ihrer Position zu bewegen, was teilweise scheiterte. Die Väter schienen zunächst ebenfalls nicht ausgesprochen geeignet, wurden jedoch von den GutachterInnen und dem Richter als entwicklungsfähiger eingestuft und insofern als der jeweils weniger ungeeignete Elternteil. Die beiden Mütter wurden also für die Schlechterfüllung ihrer – sehr viel schwierigeren – Frauenrolle sanktioniert. Wenn sich eine Frau demnach aus einer unbefriedigenden Ehe lösen will, dann muß sie stark und souverän sein; und wenn der Mann sie schon despotisch oder in anderer Weise unfreundlich behandelt, dann darf sie keine Unterstützung durch die Kinder erwarten oder fordern. So »gute Verlierer« brauchen Männer dagegen nicht zu sein, um als Erziehungspersonen geeignet zu erscheinen. Im Gegenteil: Sie brauchen – so die Quintessenz der Fälle – nur ihre Macht- und Ernährerrolle weiter durchzuhalten und auf »Fehler« der Ehefrau zu warten, die sich damit »als schlechte Verliererin« erweist. – Aber vielleicht ist das »Kindeswohl« ja wirklich besser bei den jeweiligen Vätern aufgehoben? Immerhin werden die Kinder hier eher für das »rauhe Leben« ertüchtigt als bei den überforderten oder verbitterten Müttern; im besten Falle können sie ihre Kritik- und Widerstandsfähigkeit zukünftig am geeigneten Gegenüber schulen.

Die Vermittlung dieser »männlichen« Werte durch die Sorgerechtsentscheidung sicherzustellen, scheint denn auch die heimliche Botschaft der von Grotevent und Fthenakis/Walbiner geschilderten Fälle zu sein. Im System »Familie« sind die einzelnen Mitglieder zugleich Elemente eines Interaktionsnetzes. »Sie bilden ein Beziehungsgeflecht, in dem das Verhalten jedes einzelnen Mitgliedes das Verhalten aller anderen mehr oder weniger stark beeinflusst« ... »So wird etwa die Interaktion im Mutter-Kind-Subsystem auch vom Vater mitbestimmt, selbst wenn er gar nicht anwesend ist« (S. 144). Folglich spielt das Ausmaß der Zuwendung und Beschäftigung mit dem Kind im Alltag als Voraussetzung für ein Sorgerecht auch keine entscheidende Rolle. Mit der wissenschaftlichen Systematik der Systemtheorie nähern sich die AutorInnen Fthenakis und Walbiner einem Fall, der auf der »Paarebene« geradezu »Dallas«-Qualitäten besitzt und kaum schlimmer vorstell-

bar ist, um ihn dann auf der »Elternebene« zu einem Paradefall für ein gemeinsames Sorgerecht zu machen. Der Fall: Herr und Frau S. streiten – nach der Scheidung und bisher ungelösten vermögensrechtlichen Streitigkeiten – um das jeweils alleinige Sorgerecht für die 13jährige Tochter, die bei der Mutter lebt. Der Vater rechtfertigt seinen Antrag damit, daß die Mutter Vater-Kind-Kontakte bewußt verhindere und ihn schlecht mache. Zudem sei die Frau psychisch krank. Herr S. hat – laut Sachverhaltsdarstellung – versucht, seine Frau in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen und sie unter Pflegschaft zu stellen. Frau S. dagegen hat versucht, ihren ehemaligen Mann und Geschäftspartner im Hinblick auf seinen Ruf als Geschäftsmann zu schädigen. Das Kunststück der schrittweisen Erreichung eines gemeinsamen Sorgerechts und der vertraglichen Festlegung der Modalitäten wird uns nun als »Wissenschaft« und ihr Nutzen für Individuum und Gesellschaft präsentiert, als interdisziplinäre Anleitung zur Verwirklichung des »Kindeswohls«. Nach meinem Eindruck wurde dieses Ergebnis allerdings durch ein einseitiges Nachgeben der Frau gegenüber dem Druck der autoritätsumwobenen ExpertInnen und den nachwirkenden Macht- und ökonomischen Abhängigkeitsstrukturen der Ehe bewirkt. Der Mann konnte nur gewinnen, zwar nicht das alleinige Sorgerecht, aber immerhin ein »gemeinsames«, welches ihm einen weitgehenden Einfluß auf die Lebensführung von Frau und Tochter ermöglicht. All diese Aspekte werden mit Hilfe der strikten Trennung von Paar- und Elternebene ausgeblendet. Diese nur formell scheinende Reduktion der Komplexität des Konflikts erlaubt es auch, den materiellen Zusammenhang ungleicher Lebensbedingungen und Partizipationschancen unberücksichtigt zu lassen. So wie der Fall dargestellt wird, war die Intervention der Beratenden »selbstverständlich« im Interesse des Kindes; die vereinbarten Regelungen erwiesen sich jedenfalls bis zum Redaktionsschluß als tragfähig. Wie die unterschiedlichen Interessen und Abhängigkeiten im Hinblick auf die Autonomieansprüche beider Personen und den Sinn einer Scheidung, die Sphären von Ehegatten zu trennen und einseitige oder wechselseitige Ein- und Übergriffe zu beenden, zu beurteilen sind, interessierte die Beratenden nicht. Das »System Familie« war die entscheidende Bezugsgröße, d. h. nach der Scheidung war es das

kindgerechte Umfeld, als wäre dies eine unabhängige Größe. Die Kritik liegt auf der Hand: Solange die Personen innerhalb des Systems mit so unterschiedlichen Rollen, Rechten und Möglichkeiten ausgestattet sind, sie aber so behandelt werden, als wären sie gleichgestellt, dienen die Konsequenzen dieser Theorie nur zur Bestätigung des Status Quo, also des bestehenden Macht- und Chancengefälles.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die in dem Buch auftretenden Väter, denen das Sorgerecht zugesprochen wird oder die ein gemeinsames Sorgerecht erkämpfen, mitnichten solche »neuen Väter« sind, die sich schon vor der Trennung oder Scheidung gleichgewichtig an der Kindessorge beteiligt haben. Daß sie dennoch das Sorgerecht zugesprochen bekommen, liegt vor allem an einer von RichterInnen und anderen Beratenden zugrundegelegten Fiktion schon bestehender Gleichberechtigung, die aber geschlechtsspezifisch widersprüchlich ist. Gemessen am Ideal autonomer, ökonomisch unabhängiger und selbstbewußter Frauen machen die real existierenden Frauen und Mütter viele Fehler, wodurch ihre Erziehungseignung abgewertet und die der entsprechenden Ex-Männer aufgewertet wird. Auf deren Seite wird jedoch umgekehrt überhaupt nicht an das Ideal oder die Realität von Gleichheit angeknüpft, denn die männliche Entwicklungsfähigkeit wird umso positiver gewertet, je weniger gleichgewichtig sich der Mann zuvor an der Sorge für das Kind beteiligt hat.

Sabine Berghahn

Rudolf Weber, *Der Betriebsbeauftragte, Schriften zum Arbeits- und Sozialrecht Band 94*, Berlin (Verlag Duncker & Humblot), 1988, DM 114.-

Am Umweltproblem zeigt sich heute am deutlichsten, wie schwierig es ist, Kriterien gesellschaftlicher Rationalität in einzelbetrieblichen Kalkülen und Entscheidungsprozessen zu verankern. Einzelbetriebliche Rationalität braucht externe Effekte oder soziale Kosten (W. F. Kapp) nicht in die betriebliche Kostenrechnung einzustellen und pflegt sie daher nicht nur zu vernachlässigen, sondern systematisch zu steigern. Oft sind

auch die betrieblichen Arbeitnehmervertreter derart dieser einzelbetrieblichen Rationalität verhaftet, daß ihre Mitwirkung nicht Maßstäbe gesellschaftlicher Vernunft sichert. Daher ist in der Bundesrepublik in den letzten beiden Jahrzehnten eine zunehmende Tendenz zu verzeichnen, gesellschaftliche Interessen am betrieblichen Geschehen, die der betrieblichen Interessenpolarität systematisch zum Opfer zu fallen drohen, gesondert zu institutionalisieren: durch »Betriebsbeauftragte« für Umweltschutz, für Datenschutz, für Arbeitssicherheit usw. Dieser neuartigen und juristisch noch wenig beleuchteten Figur gilt die Arbeit von Weber.

I.

Weber führt zunächst die Betriebsbeauftragten im historischen Entstehungsprozeß auf (S. 15 ff.) und grenzt sie von ähnlich gelagerten Instanzen ab (S. 29 ff.). 1963 werden die Sicherheitsbeauftragten nach § 719 RVO für Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten obligatorisch, 1973 werden sie mit einem Benachteiligungsverbot geschützt. 1973 macht das Arbeitssicherheitsgesetz Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit für solche Betriebe erforderlich, die entsprechend dem Gefährdungsgrad durch Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft festgelegt werden. In den 70er Jahren wird das Beauftragten-Modell aus dem Arbeits- in das Umweltschutzrecht übertragen. 1974 ordnen §§ 53-58 BImSchG für genehmigungsbedürftige Anlagen besonderer Gefährlichkeit die Bestellung von Immissionsschutzbeauftragten an, 1976 folgt – für Einleitungen von mehr als 750 m³ Abwasser pro Tag – der Beauftragte für Gewässerschutz (§§ 214-g WHG) und 1977 – bei Anlagen mit regelmäßig anfallendem Abfall – der Abfallbeauftragte (§§ 11a-f AbfG). Eine gewisse Vorreiterrolle hatte der Datenschutzbeauftragte, den – allerdings nur bezogen auf die öffentliche Verwaltung – bereits das hessische Datenschutzgesetz von 1970 kannte und der 1978 für Betriebe mit Datenverarbeitung durch 20 bzw. 5 Arbeitnehmer (je nachdem, ob der Betrieb die Datenverarbeitung manuell oder elektronisch betrieb) obligatorisch wurde (§§ 28 f. BDSG). 1987 schließlich führte § 8b TierSchG – für den Fall von Tierversuchen an Wirbeltieren – den Tierschutzbeauftragten ein.

Weber charakterisiert den Betriebsbeauftragten als »praktisches Aufsichtsorgan« (S. 29) und grenzt davon einerseits die sog. »verantwortlichen Personen« ab, die §§ 21 ff. SprengG und §§ 59 ff. BBergG vorschreiben, andererseits solche, die gleichfalls weniger eine Aufsichtsrolle als vielmehr eine Hilfestellung bei der »fachkundigen Betriebsführung« haben: der Strahlenschutzbeauftragte nach §§ 29 ff. StrSchV; der Störfallbeauftragte nach § 5 Abs. 2 StörfallV; der verantwortliche Betriebsbeauftragte nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 WHG; der Herstellungsleiter nach § 16 ArzneiMG; der Aufzugswärter nach § 20 AufzugsV; die Werksfeuerwehr nach den Landesfeuerwehrgesetzen und Durchführungsbestimmungen. Weiter grenzt Weber öffentliche Beauftragte – wie Ausländer-, Behinderten-, Frauen-, Drogen-, Denkmalschutz-, Datenschutz-, Zivildienst-, Haushalts-, Bürgerbeauftragte – ab, da sie »Rechtssubjekte der öffentlichen Verwaltung« seien (S. 32).

Schon diese Abgrenzungen zeigen eine Schwäche des Buches auf. Der Grundgedanke, ein bislang unterrepräsentiertes gesellschaftliches Interesse im Betrieb oder der Dienststelle zu verankern, liegt all diesen Figuren – ungeachtet ihrer rechtlichen Form und Ausgestaltung – zugrunde. Und bei allen stellt sich das Problem der Unabhängigkeit und der Effektivierung ihrer Tätigkeit. Weder analysiert Weber theoretisch diese ihre Gemeinsamkeit noch trägt er ihr bei seinen rechtspolitischen Forderungen Rechnung. Seine Analyse macht sich an der äußeren rechtlichen Form fest.

II.

Weber beschäftigt sich dann mit der Bestellung und – vor allem – der Rechtsstellung der Betriebsbeauftragten. Zur Bestellung liefert er gute Argumente dafür (S. 57 ff.), daß auch Betriebsexterne bestellt werden dürfen. Sachkunde und Kompatibilität der übrigen Tätigkeiten mit der Beauftragtenrolle sind einzig zulässige Voraussetzungen der Bestellung. In der Diskussion der Rechtsstellung des Beauftragten optiert der Autor durchgängig (s. etwa S. 177 ff.) dafür, diesen nicht als externen Repräsentanten oder Kontrolleur zu verstehen, sondern als Verstärkung der – dem liberalen Prinzip entsprechenden – Eigenverantwortlichkeit des Unternehmens. Damit sei ein öffentlichrechtlicher Charakter unver-

einbar, vielmehr sei der Beauftragte ein Privatrechtssubjekt mit öffentlichen Aufgaben, die sich auf die öffentlichrechtlichen Pflichten des Unternehmers beziehen (S. 176 ff.). Diese privatrechtliche Stellung des Beauftragten wird später (S. 183 ff.) entsprechend ausdifferenziert. Zu unterscheiden sei zwischen dem Akt der Bestellung, der öffentlichrechtlichen Pflichten des Unternehmers, subjektiv-öffentliche Rechte des Beauftragten und private Rechte und Pflichten zwischen Unternehmer und Beauftragten begründe, und dem Grundverhältnis, auf dem die Rechtsbeziehung beruht (Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag).

Die Option für eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers und gegen öffentlich-rechtliche Befugnisse des Beauftragten mag de lege lata zutreffen, de lege ferenda aber überzeugt sie nicht. Sie läuft auf eine schlichte Affirmation des geltenden Zustandes hinaus. Sie steht daher auch in gewissem Widerspruch dazu, den Beauftragten als Aufsichtsorgan zu postulieren, und zu den zuweilen geäußerten (etwa S. 57 ff.) richtigen Einsichten zur Notwendigkeit der Unabhängigkeit und Effektivität des Beauftragten.

III.

Die Pflichten des Betriebsbeauftragten extrapoliert Weber (S. 120 ff.) aus bestehenden gesetzlichen Regelungen:

1. die Überwachung der Einhaltung von Schutzgesetzen (mit Funktion der Gefahrenabwehr),
2. die Hinwirkung auf Gefahrenvorsorge durch den Unternehmer,
3. die Beratung des Unternehmers bei Schutz- und Vorsorgemaßnahmen,
4. die Aufklärung etwa der Beschäftigten über Gefahren,
5. der regelmäßige Bericht gegenüber dem Unternehmer,
6. die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat, soweit Arbeits- und Datenschutz, nicht dagegen, soweit Umwelt- und Tierschutz betroffen sind,
7. die Zusammenarbeit mit Behörden, die allerdings nur im Falle des § 28 Abs. 2 BDSG zugelassen ist.

Auch bei der Beurteilung der Aufgaben zeigen sich Grenzen der vorliegenden Arbeit. Die Punkte 6. und 7. wären sehr viel kritischer zu diskutieren gewesen, wenn sich der Autor ernsthaft dem Problem der Effektivie-

zung der Beauftragentätigkeit gestellt hätte. Dann wäre nämlich ein auf externe Effekte des Unternehmens bezogenes Mandat des Betriebsrats ebenso wie eine engere Verbindung zwischen Beauftragten und den Aufsichtsratsbehörden in Erwägung zu ziehen gewesen.

An Pflichten des Unternehmers gegenüber dem Beauftragten ermittelt die Arbeit (S. 139 ff.):

1. Unterstützung bei seiner Tätigkeit,
2. Anhörung vor relevanten betrieblichen Maßnahmen,
3. Einholung von Stellungnahmen (z. B. vor Investitionen),
4. Weisungsverbot (im öffentlichen Interesse),
5. Benachteiligungsverbot (zum persönlichen Schutz),
6. Koordination mehrerer Betriebsbeauftragter.

Die in der gegenwärtigen Diskussion um den Betriebsbeauftragten wichtigen Punkte 4. und 5. werden bei der Beurteilung des Rechtsverhältnisses zwischen Unternehmer und Beauftragten (S. 183 ff.) leider nicht so ernst genommen, wie sie es verdienen. Weber lehnt auch rechtspolitisch sowohl eigene Entscheidungsrechte als auch einen (inzwischen übrigens partiell vom Gesetzgeber realisierten [vgl. BGBl. 1990, I S. 870]) weitergehenden Kündigungs- oder Abberufungsschutz des Beauftragten ab (S. 222 ff.). Er tut dies, ohne sich um empirische Befunde zur Effektivität der Beauftragten zu bemühen. Damit fördert er wider seinen eigenen Willen die derzeitige Bedeutungslosigkeit dieser per-

spektivisch durchaus entwicklungsfähigen neuen Rechtsfigur.

Der Betriebsrat ist nach Weber verpflichtet, den Betriebsbeauftragten zu unterstützen und ihn nicht zu benachteiligen (S. 159 ff. – wie realistisch eine solche Benachteiligungsfahr ist, bleibt bei der Lektüre im Dunkeln). Gleiches gilt – soweit die Zusammenarbeit mit dem Beauftragten überhaupt vorgeschrieben ist – für Behörden (S. 162 ff.). Leider unterbleiben aufgrund der Gesamt-tendenz der Arbeit ernsthafte Auseinandersetzungen mit der vielfach geforderten »Denunziationspflicht« des Beauftragten – d. h. der Pflicht, bei Gesetzesverstößen gegenüber den Behörden Meldung zu erstatten.

IV.

Die Arbeit von Weber ist verdienstvoll, weil sie weit verstreutes Material zur Rolle der Betriebsbeauftragten sammelt, nach Art einer Synopse systematisiert und wichtige verallgemeinerungsfähige juristische Klärungen zu dieser neuen Rechtsfigur vorlegt. Sie bleibt aber – auch wo sie rechtspolitisch argumentiert – einer zu immanent-juristischen Problemsicht verhaftet, um das Problem der Betriebsbeauftragten zukunftsweisend als Installierung gesellschaftlicher Interessen im Betrieb abzuhandeln. Sie bleibt ohne kritische Auseinandersetzung ideologisch denselben liberalen Prinzipien verhaftet, die nicht nur der zunehmenden Umweltschädigung hilflos gegenüberstehen, sondern die das Problem der externen Effekte der Produktion erst begründen.

Ulrich Mückenberger